KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

COCHEM ZELL

FB. 3 / Ref. 32

Zulassungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 03.11.2026,
Az.: 3/32--COC-MF 89,
über die Untersagung des Betriebes des Fahrzeuges
mit dem Kennzeichen COC-MF 89
gemäß § 5 Abs. 1 der Fahrzeugzulassungsverordnung
an

Herrn Morus, Romica-Florin,

zuletzt wohnhaft: 56858 Grenderich, Hauptstr. 47

öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Aushang dieser Bekanntmachung auf der Website der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem.

Der Aufenthaltsort der o. g. Person ist unbekannt. Zudem ist eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich. Anderweitige Zustellungsformen nach § 1 Abs. 1 LVwZG i. V. m. § 9 Abs. 1 VwZG sind ebenfalls nicht möglich.

Somit wird ersatzweise nach § 1 Abs. 1 LVwZG i. V. m. 10 VwZG öffentlich zugestellt. Der oben genannte Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 LVwZG i. V. m. § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Durch die Zustellung wird die Rechtsbehelfsbelehrung von einem Monat in Gang gesetzt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der o. g. Bescheid bestandskräftig (vgl. § 1 Abs. 1 LVwZG i. V. m. § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG).

Das Schriftstück kann vom Empfänger gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Zulassungsbehörde, Endertplatz 2, 56812 Cochem während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 16:30 Uhr) abgeholt oder eingesehen werden (§ 10 Abs. 2 S. 2 VwZG).

Cochem, **03.11.2026**
Im Auftrag

(Ihre Zulassungsbehörde)